

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1983/1/25 4Ob192/82,  
14ObA81/87, 1Ob606/94, 8ObA41/18i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1983

## Norm

AVRAG §2f

EGZPO ArtXLII IH

EStG 1972 §78

EStG 1972 §79

KollV für das Gütergewerbe ArtXV

## Rechtssatz

Treffen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine sogenannte "Nettolohnvereinbarung", besteht eine Rechnungslegungspflicht des Arbeitgebers im Sinne des Art XLII EGZPO; der Arbeitgeber muß die von ihm vereinbarungsgemäß zu tragende Lohnsteuer in einer "Auf - Hundert - Rechnung" dem Nettolohn hinzurechnen und von dem sich danach ergebenden Bruttolohn die Lohnsteuer errechnen und abführen. Das gleiche gilt für die vom Arbeitgeber getragenen Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung. Der Arbeitnehmer hat daher auch in solchen Fällen Anspruch auf eine Lohnabrechnung, damit er prüfen kann, ob der Arbeitgeber die vom Arbeitslohn abzuführenden Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und sonstigen Abgaben dem Gesetz entsprechend abgerechnet und abgeführt hat.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 192/82

Entscheidungstext OGH 25.01.1983 4 Ob 192/82

Veröff: Arb 10213

- 14 ObA 81/87

Entscheidungstext OGH 04.11.1987 14 ObA 81/87

nur: Der Arbeitnehmer hat daher auch in solchen Fällen Anspruch auf eine Lohnabrechnung, damit er prüfen kann, ob der Arbeitgeber die vom Arbeitslohn abzuführenden Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und sonstigen Abgaben dem Gesetz entsprechend abgerechnet und abgeführt hat. (T1) Veröff: WBI 1988,124 = Arb 10674

- 1 Ob 606/94

Entscheidungstext OGH 23.09.1994 1 Ob 606/94

Auch; nur T1; Beisatz: Unabhängig von allfälligen öffentlich - rechtlichen Verpflichtungen (zB zur Übergabe eines sogenannten Lohnzettels nach § 84 EStG) besteht die Verpflichtung des Dienstgebers zur Aushändigung einer Lohnabrechnung an den Dienstnehmer. (T2)

- 8 ObA 41/18i

Entscheidungstext OGH 28.08.2018 8 ObA 41/18i

Auch; nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0035031

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

05.12.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)